zum Kurzzeitpflegevertrag

Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

- Versorgung von Beatmungspatienten

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

 Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Gengenbach, den 29.12.2016 (Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers

Unterschrift der Einrichtung

M. alch

Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

- a) Hilfen bei der Körperpflege
 - (1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarwaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung

- (1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.
- (2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner
 - das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,

Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) Hilfe bei der Mobilität

(1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten. Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

(2) Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim Anund Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie
 Kontraktur vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört
 auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;
- das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen;
 Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
 dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und

einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbstständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

- f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege
 - (1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):
 - Verbandswechsel
 - Injektionen
 - Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenspülung
 - Dekubitusbehandlung
 - Einlauf / Darmentleerung
 - spezielle Krankenbeobachtung und -überwachung
 (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
 - Einreibungen, Wickel
 - Medikamentenüberwachung und -verabreichung
 - Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
 - Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde
 - Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
 - (2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.
 - (3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.
- Zum Erhalt und zur Förderung einer selbstständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest,

dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuchs V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.

zum Kurzzeitpflegevertrag

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.03.2015 eine Vereinbarung über ein zusätzliches Angebot an Leistungen der zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI abgeschlossen.

Einen Anspruch auf das zusätzliche Leistungsangebot haben alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

- ➤ Jeder Kurzzeitpflegegast hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang. Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung.
- Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung zusätzliches Personal zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigtem Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Kurzzeitpflegegäste.
- ➤ Der Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der Heimleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Kurzzeitpflegegäste werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten,
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge,
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Kurzzeitpflegegastes dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- ➤ Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Kurzzeitpflegegäste fällt keine Eigenbeteiligung an.
- ➤ Der Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung beträgt derzeit 5,45 Euro täglich. Es erfolgt eine taggenaue Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Anwesenheitstagen.
- ➤ Ist der Kurzzeitpflegegast bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger/Versorgungsamt ab. Ist der Kurzzeitpflegegast privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Kurzzeitpflegegast ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z. B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Bewohnerbüro, Frau Heine, Tel. 07803/89-8541

Pflegedienstleitung, Herr Granzow, Tel. 07803/89-8542

Heimleitung, Herr Klotz, Tel. 07803/89-8550

zum Kurzzeitpflegevertrag

Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Stand: Dezember 2016)

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

I. Zusatzleistungen, die nur regelmäßig in Anspruch genommen werden können:

Verpflegungspauschale 20,00 EUR pro Monat

Diese Pauschale beinhaltet täglich selbstgebackenen Kuchen, alkoholische und nichtalkoholische Getränke, Kosten für diverse Ausflüge und Sonderveranstaltungen.

II. Zusatzleistungen, die auf Einzelauftrag in Anspruch genommen werden können:

Bei Geburtstagen und sonstigen Jubiläen stellt das Pflegeheim am Nollen Räumlichkeiten und Geschirr zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind kostenlos, aber für das Eindecken des Geschirrs ist ein Kostenersatz fällig.

pro Person 3,00 EUR

ab 10 Personen 30,00 EUR pauschal

Für die Bewirtung können auch Getränke zur Verfügung gestellt werden. Hier gilt die jeweils aktuelle veröffentlichte Preisliste für Gäste.

Privatfax (Inland) 25 Cent Privatfax (Ausland) 50 Cent

Das Faxgerät darf nur von sachkundigen Mitarbeitern während den Bürozeiten bedient werden

Bewohnerfahrten 60 Cent je gefahrenem km

Wäschezeichnung 25,00 EUR pauschal

zum Kurzzeitpflegevertrag

Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für

- Pflege
- Betreuung
- medizinische Behandlungspflege

werden bis zu einem Gesamtbetrag von **jeweils maximal 1.612 €** im Kalenderjahr übernommen

von der Pflegekasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2-5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. **8 Wochen** pro Kalenderjahr

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt) oder
- bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist.

Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. 3.224 € (200 %) erhöht werden.

von der Pflegekasse bei Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2-5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr,

- wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und
- die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Ist der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (s.o.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf max. **2.418** € (150 %) erhöht werden.

von der Krankenkasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V

Kurzzeitpflegegäste, bei denen **keine Pflegebedürftigkeit** im Sinne des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V für max. **8 Wochen** pro Kalenderjahr,

 wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

Ergänzende Hinweise:

Abdeckung der Kosten für Pflege, Betreuung und medizinische Behandlungspflege bei einem Leistungsbetrag von 1.612 EUR:

Der Leistungsbetrag von 1.612 € reicht zur Abdeckung der allgemeinen Pflegeleistungen für Tage			
Pflegegrad	Täglicher Leistungsbetrag für	Entspricht Tagen	
	allgemeine Pflegeleistungen		
1	39,18€	0 Tage	
2	49,92 €	28 Tage	
3	66,09 €	24 Tage	
4	82,96 €	19 Tage	
5	90,52 €	17 Tage	
Kurzzeitpflegean-	66,09 €	24 Tage	
spruch nach § 39c			
SGB V			

- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

zum Kurzzeitpflegevertrag

Heimordnung

Bewohner und Mitarbeiter des Pflegeheimes am Nollen bilden eine Hausgemeinschaft, die nur auf dem Boden des Vertrauens, der Toleranz und der Geduld wachsen kann. Diese Heimordnung will nicht als ein Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will eine für das Zusammenleben in einer Gemeinschaft notwendige Regelung wesentlicher Fragen des täglichen Lebens sein. Wo viele Menschen nahe beieinander wohnen, ist Freundlichkeit im Umgang miteinander und gegenseitige Rücksichtnahme für eine gute Atmosphäre notwendig.

- 1. Bewohner dürfen keine körperliche oder seelische Gewalt gegeneinander ausüben.
- 2. Jeder Bewohner sollte sich so verhalten, dass die Mitbewohner nicht in ihrer Ruhe gestört werden.
- 3. Jegliches offenes Feuer (z.B. Abbrennen von Kerzen) ist im ganzen Haus nicht erlaubt.
- 4. Das Haus ist ab 20.00 Uhr geschlossen.
- 5. Im eigenen Interesse sollte jeder Bewohner bei Verlassen des Hauses den Mitarbeitern Bescheid geben.
- 6. Wir bitten unsere Bewohner, die Räumlichkeiten und Außenanlagen pfleglich zu behandeln.
- 7. Alle Bewohner haben die Möglichkeit, durch den Heimbeirat bei der Gestaltung des Heimalltages mitzuwirken sowie Wünsche und Anregungen einzubringen.

Gengenbach, im Dezember 2016

gez. M. Klotz (Heimleiter)

Erklärung zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich **Maximilian Mustermann**, dass ich damit einverstanden bin, dass meine Versicherten- und Leistungsdaten über die in der Einrichtung erbrachten Pflegeleistungen im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

Ferner entbinde ich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Versorgung notwendige Angaben gegenüber meiner Pflegekasse, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und meinem behandelnden Arzt erforderlich sind.

Außerdem entbinde ich meinen behandelnden Arzt gegenüber den Mitarbeitern der Einrichtung von seiner Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege erforderliche Informationen handelt.

Gengenbach, den 29.12.2016	
Ort. Datum	Unterschrift des Bewohners oder des
Ort, Datum	bevollmächtigten Vertreters bzw.
	Betreuers

zum Kurzzeitpflegevertrag

Informationsblatt über die

Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Bewohner ist. Ein Exemplar der Gesetze können Sie bei der Heimleitung einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Informations-, Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung kommen wir gerne nach:

1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter oder an die Einrichtungsleitung wenden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass auch die Heimaufsicht (Landratsamt Ortenaukreis, Heimaufsichtsbehörde, Kronenstr. 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781/805-9058) kraft Wohn-, Teilhabeund Pflegegesetz zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekassen nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK)
 (Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg, Marlener Str. 2, 77656 Offenburg, Tel. 0781/9697-0)

2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den "Kummerkasten" zu nutzen, der im Haupteingang rechte Seite (Windfang) angebracht ist und wöchentlich geleert wird (Dieser Kummerkasten wird gleichzeitig für unser einrichtungsinternes Beschwerdemanagement genutzt).

Wenn Sie sich an eine externe Stelle wenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Heimaufsichtsbehörde (s.o.) zu beschweren.

3. <u>Bewohnerbeirat /Fürsprechergremium/Bewohnerfürsprecher</u>

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Bewohnerbeirat/das Fürsprechergremium/der Bewohnerfürsprecher.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Fürsprechergremium oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/das Fürsprechergremium/den Bewohnerfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten der stationären Einrichtung mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/Bewohnerfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Fürsprechergremium und der Bewohnerfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt.

Der Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/Bewohnerfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

- Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
- 2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
- 3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
- 4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
- 5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
- 6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Heimbetriebes,
- 7. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
- 8. Änderung der Art und des Zweckes der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
- 9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung,
- 10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,
- 11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Bewohnerbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Fürsprechergremiums oder eines Bewohnerfürsprechers ist in der Landesheimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Heimleitung eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner im Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/der Name des Bewohnerfürsprechers ist über die Heimleitung, Tel. 07803/89-8550 zu erfragen.

Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheides an die Einrichtung

Hiermit erkläre ich Maximilian Mustermann jederzeit widerruflich, dass ich damit ein verstanden bin, dass zur Beschleunigung des Verfahrens meine Pflegekasse eine Kopie des Leistungsbescheids direkt an die Einrichtung übermittelt.		
Durch die Einwilligung wird der Verpflichtung des Bewohners nach § 2 Abs. 3 Heimver trag, der Einrichtung eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse zu übergeben, Rechnung getragen.		
Gengenbach, den 29.12.2016 (Ort, Datum)	(Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten Vertreters bzw.	

Betreuers)

Anlage 10 zum Kurzzeitpflegevertrag

Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit

Hiermit willige ich			
Maximilian Mustermann (Name des Bewohners)			
jederzeit widerruflich ein, dass			
das Pflegeheim am Nollen (Name der Einrichtung)			
beim			
☑ Medizinischen Dienst			
☑ der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)			
☑ der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)			
☑ Gesundheitsamt			
eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.			
Gengenbach, den 29.12.2016 (Ort, Datum)	(Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers)		

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

 Der Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides und/oder des Sozialhilfeträgers entsprechend den voraussichtlich Leistungen vorläufig als 			•	-
		pflegebedürftig mit Pflegegrad 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit)		
		pflegebedürftig mit Pflegegrad 2 (erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständi	gkeit oder der Fähigkeit	en)
		pflegebedürftig mit Pflegegrad 3 (schwere Beeinträchtigungen der Selbständigk	eit oder der Fähigkeiter	n)
☐ pflegebedürftig mit Pflegegrad 4 (schwerste Beeinträchtigungen de keit oder der Fähigkeiten)		einträchtigungen der S	elbständig	
		pflegebedürftig mit Pflegegrad 5 (schwerste Beeinträchtigungen der Selbständig sonderen Anforderungen an die pflegerische V	-	en mit be-
	eir	ngestuft.		
	Da	s Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt		
	a)	Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen für		
		☐ Bewohner mit Pflegegrad 1	39,18 €	
		☐ Bewohner mit Pflegegrad 2	49,92 €	
		☐ Bewohner mit Pflegegrad 3	66,09 €	
		☐ Bewohner mit Pflegegrad 4	82,96 €	
		☐ Bewohner mit Pflegegrad 5	90,52 €	
	b)	Entgelt für Unterkunft und Verpflegung		24,31€
		terkunft pflegung		13,39 € 10,92 €

	c) E	ntgelt für nicht geförderte Inve	estitionsaufwendungen	. 14,19€
	d) [oas tägliche Heimentgelt beträg	t insgesamt	
		für Bewohner mit Pflegegra	d 1	77,68€
		für Bewohner mit Pflegegra	d 2	88,42 €
		für Bewohner mit Pflegegra	d 3	104,59 €
		für Bewohner mit Pflegegra	d 4	121,46 €
		für Bewohner mit Pflegegra	d 5	129,02€
2.	Für d	die Übergangszeit bleiben die ü t.	brigen Bestimmungen des Ho	eimvertrags unbe-
3.	Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.			
4.	Nach Eingang des Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.			
	ngenb t, Dat	ach, den 29.12.2016 um		
			M. alch	
od	er des	rift des Bewohners bevollmächtigten Vertreters reuers	Unterschrift Einrichtu	ıng

Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum Heimvertrag zwischen

Herrn/Frau Maximilian M	lustermann		
und dem Zahlungsempfänger			
Pflegeheim am Nollei	n, Nollenstr. 11a, 77723 Gengenbach		
Gläubiger-Identifikationsnumm	er: DE78ZZZ00000605979		
Mandatsreferenz:	wird auf der Rechnung mitgeteilt		
Hiermit ermächtige ich die/das Pflegeheim am Nollen, ☑ wiederkehrende Zahlungen für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.			
Hinweis : Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.			
Zahlungspflichtiger: (Kontoinh	aber)		
Name, Vorname			
Straße und Hausnummer			
PLZ und Ort			
Kreditinstitut (Name)			
BIC:			
IBAN:	DE		
Ort, Datum	Kontoinhaber		

Anlage 13 zum Kurzeitpflegevertrag

Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung

Hiermit bevollmächtige ich		
Maximilian Mustermann (Name des Bewohners)		
den jeweiligen Heimleiter des		
Pflegeheim am Nollen (Name der Einrichtung)		
derzeit Herr Martin Klotz (Name des Heimleiters)		
jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.		
(Ort, Datum)	Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers	

Anlage 14 zum Kurzzeitpflegevertrag

Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Ausstattungsgegenstände

Maximilian Mustermann (Name des Bewohners)	
hat folgende Ausstattungsgegenstände in die Un	terkunft eingebracht:
(Ort, Datum)	
Unterschrift des Bewohners oder des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreuers	Unterschrift der Einrichtung